

## Inhaltsverzeichnis

Seite

ART. 1	GRUNDSATZ .....	2
ART. 2	GEBÜHRENFESTSETZUNG .....	2
ART. 3	INKRAFTTRETEN.....	2

Gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgendes Schlipfbenützung-Reglement:

- |        |                     |   |
|--------|---------------------|---|
| Art. 1 | Grundsatz           | <p><sup>1</sup> Die Gemeinde hat auf dem nordwestlichen Teil ihrer Parzelle 9 eine Rampe als befahrbaren Zugang zum Wasser erstellt (Wegelschlipf). Dieser Schlipf wird hauptsächlich für die Ein- und Auswasserung von Booten benutzt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Unterhalts Gebühren von Bootswerften oder ähnlichen Betrieben, die diese Wassermöglichkeit gewerblich nutzen.</p> |
| Art. 2 | Gebührenfestsetzung | <p><sup>1</sup> Die jährliche Gebühr pro Betrieb beträgt pauschal Fr. 500 und wird innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.</p>  |
| Art. 3 | Inkrafttreten       | Das vorliegende Schlipfbenützung-Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.   |

Von der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Gottlieben genehmigt am 15. Mai 2001.

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Peter Grimm

Brigitte Samer

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2001.